

Stellungnahme

des Bundesverbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V. (BKSB)

zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

Vorbemerkung

Das Pflegeberufereformgesetz sieht vor, dass drei Ausbildungsberufe (Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege), die heute in jeweils drei Jahren erlernt werden, zu einer Ausbildung zusammengeführt werden, die drei Jahre umfasst. Dies geht nicht ohne inhaltliche Verluste der schulischen und praktischen Ausbildungsinhalte. Zugunsten einer Basisqualifizierung werden Ausbildungsinhalte, die heute in den fachspezifischen Ausbildungen vermittelt werden, künftig nach der Ausbildung über Fort- und Weiterbildungen erworben werden müssen.

In einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt würde niemand ernsthaft auf die Idee kommen, kaufmännische oder technische Ausbildungsberufe zu einer Generalausbildung zusammenzufassen. Genauso benötigen auch die drei Pflegebereiche jeweils eigenständige Ausbildungsberufe, in denen Spezialisten auf dem jeweiligen Gebiet ausgebildet werden. Dies wird in der Zukunft mehr denn je gelten, da die fachlichen Anforderungen an gute Pflege stetig steigen. Mit nach der Ausbildung nicht voll einsatzfähigen Generalisten, die über eine Art Basisqualifikation verfügen, ist niemandem gedient. Die Folge werden fachliche Qualitätsverluste in allen drei Bereichen sein. Die generalistische Ausbildung führt zu einem geringeren Tiefenfachwissen in den drei Teilbereichen der Pflege und ist somit für immer komplexer werdende Versorgungsbedarfe ungeeignet.

Weiterhin ist eine weitere Verschärfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege vorprogrammiert, nicht zuletzt, weil die fertig ausgebildeten Generalisten in der Krankenpflege arbeiten und Interessenten für den Beruf des Altenpflegers von der neuen Ausbildungsform eher abgeschreckt werden.

Die Ausbildungsreform ändert nichts an der im Verhältnis zu den Anforderungen und der Verantwortung überwiegend schlechten Bezahlung der Fachkräfte. Eine deutliche Steigerung der Bezahlung der Fachkräfte scheint viel eher geeignet, mehr Auszubildende von dem Beruf des Altenpflegers zu überzeugen. Die Ausbildungszahlen sind in den vergangenen Jahren insbesondere in Bundesländern mit Ausbildungsumlage deutlich gestiegen; diese positive Entwicklung wird durch eine generalistische Ausbildung gefährdet.

Zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die in der Anlage 2 aufgeführten umfangreichen zu erlernenden Kompetenzen überfordern die Mehrzahl der derzeitigen Auszubildenden in der Altenpflege. Die Zielsetzungen sind praxisfern und nicht an der Lebenswelt und den Fähigkeiten von jungen Auszubildenden (i. d. R. 17 Jahre) der Pflegeausbildung angemessen orientiert. Es mag wünschenswert sein, über derartig ausgebildete Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Gesundheitswesen zu verfügen, die Realität ist aber eine andere. Es ist zu befürchten, dass viele der heutigen Auszubildenden in der Altenpflege durch die umfangreichen zu erlernenden Kompetenzen von der Ausbildung abgehalten werden. Diesen bliebe dann nur eine Ausbildung zur/m Altenpflegehelfer/in, mit der Konsequenz, dass sie nicht als Fachkraft angesehen werden. Wie die stationären Pflegeeinrichtungen dann die Fachkraftquote erfüllen sollen ist ungeklärt. Die Möglichkeit nach der vorgesehenen Zwischenprüfung doch noch die Prüfung zum Altenpfleger abzulegen, ist keine Alternative, da sich die zu erwerbenden Kompetenzen für die staatliche Prüfung zum Altenpfleger nach der Anlage 2 kaum von den Kompetenzen der Pflegefachfrauen/männer unterscheiden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen und fachlich zeitgemäß das die gesamte vorliegende Arbeit in der Vermittlung von Kompetenzen (berufspädagogische Konzepte) und Lehr-Lernzielen aufgebaut und beschrieben vorliegt. Die strukturelle Ausrichtung der theoretischen Inhalte auf der Grundlage von „Modulen“ entspricht nunmehr dem europäischen Standard (Europäischer Qualifikationsrahmen) und zudem dem deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). In den Kompetenzen fehlen aber konkrete Benennungen zu den Aufgaben in der Palliativversorgung und der professionellen Sterbebegleitung.

Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höhere Anforderungen an die Ausbildung als bisher stellt, muss in der noch nicht vorliegenden Finanzierungsverordnung klargestellt werden, dass diese zusätzlichen Kosten Ausbildungskosten nach § 27 des Pflegeberufgesetzes sind und somit über die Ausbildungsbudgets finanziert werden. Beispielsweise müssen die Weiterbildungen zur Praxisanleitung von 300 (statt bisher 200) Stunden und die jährliche Fortbildung der Praxisanleiter von 24 Stunden Ausbildungskosten nach § 27 Pflegeberufgesetz darstellen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 III und IV

Hier ist zu konkretisieren wie mit der Anrechnung von Fehlzeiten umzugehen ist.

§ 1 VI

Der Einsatz im Nachtdienst sollte auf 40 – 80 Stunden reduziert werden, da die praktische Ausbildungszeit ohnehin einer umfangreichen Rotation unterliegt. Zudem muss konkretisiert werden, in welchem Bereich der Nachtdienst abzuleisten ist, um als Gesamtzeit für den Einsatz anerkannt zu werden.

§ 2 I Sozialkompetenz/Selbständigkeit

Hier ist detaillierter klarzustellen, wie diese wichtigen Kompetenzen methodisch mit Blick auf die begrenzte Gesamtstundenzahl der theoretischen Ausbildung gefördert werden sollen.

§ 2 III, § 15 IV

Nach § 15 Absatz 4 kann die zuständige Behörde zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben. Dies ist problematisch, da die Pflegeschulen nach § 2 III ein schulinternes Curriculum zu erstellen haben.

§ 3 I

Es fehlt, dass jede ausbildende Praxisstelle einen mit der Pflegeschule abgesprochenes Ausbildungskonzept vorhalten muss, in dem die Bereiche Anleitung, Lehr-Lernziele, Lernstandsüberprüfung, Kooperation mit der Pflegeschule und Zielsetzungen der Ausbildung beschrieben sind. Aus fachdidaktischen Gründen ist dringend erforderlich klarzustellen, mit welcher Methodik die Fähigkeiten und die Vernetzungs-

arbeit vermittelt werden. Es ist weiterhin unklar, wer den Lernstand mit welchen Standards überprüft.

§ 3 V

Diese Vorgehensweise ist nicht praktikabel, da sich die Ausbildungsinhalte der Praxis im jeweiligen praktischen Einsatz an den jeweiligen fachspezifischen Aufgaben und soweit planbar nicht an den Vorgaben der Pflegeschule ergeben, welche keinen Einblick in die Arbeitsbereiche des Fachbereichs hat. Eine Lösung sollte daher aus der Praxis in Abstimmung mit dem noch zu erstellenden schulinternen Curriculum der Pflegeschule erfolgen. Die formale Gesamtverantwortung für den neu eingeführten „Ausbildungsnachweis“ ist der Praxis ausdrücklich organisatorisch und inhaltlich zu übertragen.

§ 4 I

Unklar bleibt, was im Rahmen der geringen zehn Prozent als Praxisanleitung vorgesehen ist. Weiterhin ist eine Praxisanleitungs (-Situation) mit einem Lernenden nicht definiert und entzieht sich damit einem gezielten steuerbaren praktischen Ausbildungsprozess. Ebenso bleibt offen, wer und was in dem sog. „Ausbildungsplan“ vereinbart werden soll – damit fehlen eindeutig die Konkretisierungen zu Inhalten und Methoden der praktischen Ausbildung (- Praxisanleitung) Vergessen wurde hier wer das „Controlling“ aller Praxiseinsätze verantwortet und damit die Inhalte und die Lernstandsergebnisse zusammen führt und bewertet. Wer begleitet die „eigenen Schüler des Trägers“ bei kooperativen Außeneinsätzen bspw. in Kliniken oder Heimen oder den anderen Fachdisziplinen. Wer hat welche Verantwortung für Gegensteuerungsmaßnahmen bei fehlgeleiteter Entwicklung- wer ist zuständig für die Anpassung von praktischer Ausbildungszuwendung insbesondere bei Lernschwierigkeiten oder Entwicklungsstörungen bzw. Korrekturen? Es bleibt zudem zu klären, welche Aufgaben eine Praxisanleitung im Rahmen der Gesamtausbildung hat.

§ 5 Praxisbegleitung

Dieser Paragraph lässt leider keine eindeutige Aussage über die Aufgabe des Praxisbegleiters der Schule zu. Völlig offen bleibt der personeller Einsatz pro Schüler mit der Aussage „in angemessenen Umfang“. Diese Formulierung ist unbedingt zu streichen und zu konkretisieren. Es bleibt offen, was Gegenstand der Besuche sein soll. Fachliche begleiten, beurteilen und betreuen für welche Aufgaben und mit welchen Zielsetzungen?

§ 6 Jahreszeugnisse

Wurde ein Einsatz den Vorgaben entsprechend inhaltlich und zeitlich nicht beendet, kann es aus heutiger Sachlage nur noch um eine Verlängerung der Ausbildungszeit gehen, da im Rahmen der Ausbildung aufgrund der Gesamtplanung für die praktischen Ausbildungseinsätze keine Ressourcen für Ersatzeinsätze vorhanden sind. Es ist somit zu fragen, welche „Einschätzung“ hier vorgenommen werden soll, mit Bekanntmachung und Erläuterung und zu welchem Zweck.

§ 14 Vornoten

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Heranziehung einer Vornote von 25 % auf das Gesamtergebnis der Ausbildung und Entscheidung zu einer bestandener und nicht bestandener Abschlussprüfung abträglich ist, da es zu Leistungsverfälschungen mit den Klausurnoten der Abschlussprüfung kommt. Empfehlenswert ist die deutliche Absenkung der Vorleitungsnote auf 10 bis max. 15 %. Dadurch sind die Ergebnisse von Abschlussprüfungen unverfälschter in den realen Prüfungsleistungen bewertbar/brauchbar und damit in der Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ an den Fähigkeiten des Schülers orientiert.

§§ 15,16, 17 Mündlicher, schriftlicher und praktischer Teil der Prüfung

Wenn nur ein Teilbereich aus den Gesamtbereich der zu prüfenden Kompetenzbereiche und insbesondere im praktischen Teil der Pflege das Prüfungsergebnis bereits ohne Vornote mit „mangelhaft“ bewertet wurde, ist die gesamte Abschlussprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden. Diese Ergänzung ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Qualitätssicherung zukünftiger Pflegefachkräfte!

Zur Anlage 7:

Die Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung sieht für die ersten beiden Ausbildungsjahre vor, dass je 400 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung, in der stationären Akutpflege, in der stationären Langzeitpflege und in der ambulanten Pflege zu absolvieren sind; zudem sind 120 Stunden in der Pädiatrie vorgesehen. Bei einer Einrichtung die nur stationäre Pflege anbietet ist der Auszubildende in den ersten beiden Jahren von 1.720 Stunden insgesamt nur 800 Stunden – und somit nicht einmal die Hälfte – bei dem Träger der praktischen Ausbildung eingesetzt. Dies wird heute ausbildende Einrichtungen von einem zukünftigen Engage-

ment in der Ausbildung abschrecken. Um die Bindung an den Träger der praktischen Ausbildung zu erhöhen schlagen wir vor, den ersten Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung auf 600 Stunden zu erhöhen und dementsprechend die Stundenzahl in der ambulanten Pflege auf 200 Stunden zu verringern.

Soweit 120 Stunden für die Pädiatrie vorgesehen sind weisen wir darauf hin, dass dieser praktische Einsatz zum Nadelöhr für die Ausbildungsplaner werden kann. Die wenigen pädiatrischen Stationen müssten im 3 Wochen-Rhythmus alle Auszubildenden „durchschleusen“.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe ist insbesondere aus dem Blickwinkel der Altenpflegeschulen ungeeignet. Sie muss daher in wesentlichen Teilen überarbeitet werden.

Köln, den 18.04.2018



Otto B. Ludorff
(Vorsitzender)